

Aktuelle Rechtsprechung mit Bezug auf die Schuldner- und Insolvenzberatung und Möglichkeiten der Fach- und Rechtsberatung

**Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V. 2017
Berlin, 08.-09.05.2017**



Agenda

- Aktuelle Rechtsprechung
- Fach-/Rechtsberatung?

Aktuelle Rechtsprechung Auf-/Verrechnung

Sozialrecht

- **Verrechnung und Aufrechnung gem. §§ 51 und 52 SGB I mit unter der Pfändungsgrenze liegendem Sozialleistungsbezug sind auch im Insolvenzverfahren zulässig.**
- Hess. Landessozialgericht Beschl. 3.8.2016 -L 5 R 123/15-
- **Anmerkung**
- Sollte sich diese Ansicht abschließend durchsetzen, darf der Sozialleistungsträger bis zur **Erteilung** der Restschuldbefreiung ver- und aufrechnen. Dies wäre eine eindeutige Privilegierung der Sozialleistungsgläubiger. Aus insolvenzrechtlicher Sicht kann gegen die Ansicht des Hess. Landessozialgericht weiterhin vorgebracht werden, dass § 96 InsO auch der Durchsetzung des allgemeinen Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes dient, und dass die InsO den hier betroffenen unter der Pfändungsgrenze liegenden Einkommensbereich gem. § 89 Abs. 2 InsO den Unterhalts- und Deliktsneugläubigern zuweist.

Aktuelle Rechtsprechung

Zwangsvollstreckung

- Zur Berücksichtigung von Stiefkindern des Schuldners
- *LG Braunschweig, Beschl. v. 4. 1. 2017 – 6 T 662/16*
- Bei einem Nettoeinkommen der Ehefrau des Schuldners i.H.v. 650 € kann bei einer Entscheidung nach § 850c Abs. 4 ZPO nur eine Teilberücksichtigung in Betracht kommen, wenn diese ein eigenes Kind zu versorgen hat.
- *Mit Anmerkung Grote, InsbürO 2017, 162*
- *Vgl. auch LG Essen v. 4.9.2014 – 7 T 285/14, InsbürO 2015, 68*



Aktuelle Rechtsprechung

Zwangsvollstreckung

AG Münster, Beschl. V. 07.02.2017, Az.: 74 IK 105/10

Bei der Gewährung von Pfändungsschutz im Rahmen des § 850i ZPO ist dem arbeitslosen und für die Zukunft voraussichtlich von teilweiser oder voller Erwerbsminderung betroffenen Schuldner das Guthaben aus der Abfindungszahlung vollumfänglich pfandfrei zu belassen, wenn absehbar ist, dass der Schuldner ansonsten durch den Bezug von SGB-II-Leistungen der Allgemeinheit zur Last fallen würde.

Leitsatz des Gerichts

Neue Entscheidungen zur Pfändbarkeit von Lohnbestandteilen i.S.d. § 850 a ZPO:

Steuerfreie Nachtarbeitszuschläge sind unpfändbar gem. § 850a Nr. 3 ZPO
BGH Beschl. vom 29.6.16 -VII ZB 4/15-

Anmerkung Lackmann:

- BGH-Entscheidung betrifft zunächst nur steuerfrei gezahlte Nachtzuschläge
- Was steuerfrei ist ergibt sich aus § 3 b EStG:
 - für Nachtarbeit 25 Prozent,
 - vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 für Sonntagsarbeit 50 Prozent
 - vorbehaltlich der Nummer 4 für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen 125 Prozent
 - für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 Prozent
- Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Lit. Für alle SFN-Zuschläge
- Klarstellungsbeschluss beantragen (Grote, ZInsO 2016, 1801)



Aktuelle Rechtsprechung

Nur zum Beispiel:

Zeitzuschläge als unpfändbare Erschwerniszuschläge

1. Zuschläge für Nachtarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. § 8 Abs. 1 Buchst. b, c und d TVöD sind Erschwerniszuschläge i. S. d. § 850a Nr. 3 ZPO und damit unpfändbar.
2. Erschwernisse für einen Arbeitnehmer können sich sowohl auf Grund der Art der Auszuübenden Tätigkeit, aber auch aufgrund sonstiger Umstände ergeben, nämlich z.B. wegen regelmäßig wechselnder Dienstschichten oder wegen der Verpflichtung, nachts oder an solchen Tagen, an denen üblicher Weise keine Arbeitstätigkeiten zu erbringen sind, arbeiten zu müssen.

(1. Leitsatz des Gerichts, 2. Orientierungssatz des Gerichts)
LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 09.01.2015, Az. 3 Sa 1335/14

Neue Entscheidungen zur Pfändbarkeit von Lohnbestandteilen i.S.d. § 850 a ZPO:

Steuerfreie Nachtarbeitszuschläge sind unpfändbar gem. § 850a Nr. 3 ZPO
BGH Beschl. vom 29.6.16 -VII ZB 4/15-

Anmerkung Kai Henning:

Werden die Zuschläge vom Arbeitgeber als Drittschuldner dennoch an den Insolvenzverwalter abgeführt, kann sich der Schuldner gem. § 36 Abs. 4 InsO gegen die Pfändung der Zuschläge an das Insolvenzgericht wenden. Wegen der in § 36 Abs. 4 InsO begründeten besonderen sachlichen Zuständigkeit des Insolvenzgerichts ist dieser Streit nicht vor dem Prozessgericht auszutragen (vgl. Hamburger Kommentar/Lüdtke, 5. Aufl. § 36 Rdnr. 51).

Der Einzug von nicht zur Masse gehörendem Vermögen des Schuldners kann im Übrigen eine Schadensersatzpflicht des Insolvenzverwalters begründen (BGH Urt. 10.7.08 -IX ZR 118/07- Rn. 11; Pape ZVI 2010, 1, 9). Von daher sollten auch Verwalter diese Entscheidung beachten.



Aktuelle Rechtsprechung

Insolvenzmasse

LG Berlin v. 21.4.16 -19 T 27/16 = Insbüro 2016, 421f.

Gibt der Insolvenzverwalter gegenüber dem Vermieter des Schuldners die Erklärung gem. § 109 Abs. 1 S. 2 InsO ab, gibt er damit auch eine vom Schuldner gestellte Mietkaution aus der Insolvenzmasse frei.

Insolvenzmasse

Anmerkung:

- BGH Entsch. vom 22.5.14 (-IX ZR 136/13-) und vom 9.10.14 (-IX ZA 20/14-) waren widersprüchlich
- Gehrlein (ZInsO 2016, 1456): Kautionsleistung steht nach Freigabe nicht der Masse zu.
- Heinze (ZInsO 2016, 2067) Kautionsleistung steht der Masse zu.
- Heyer hat die Rechtslage dargestellt (ZInsO 2015, 1181).
- Cymutta (InsbÜrO 2017, 7), belegt mit nachvollziehbarer Begründung, dass die Kautionsleistung nach Freigabe nicht in die Masse fallen kann.



Aktuelle Rechtsprechung

Insolvenzmasse

Jetzt: Hurra!!!

BGH Beschl. vom 16.3.17-IX ZB 45/15

Eine Mietkaution fällt nicht in die Insolvenzmasse, wenn der Insolvenzverwalter die Enthftungserklärung gem. § 109 Abs. 1 S. 2 InsO abgegeben hat

Insolvenzmasse - Anfechtung

BGH Urt. 09.06.2016 -IX ZR 153/15

Überträgt der Schuldner vor seiner Insolvenz ein Grundstück, ist eine Anfechtung ausgeschlossen, wenn das Grundstück wertausschöpfend belastet ist. Zur Ermittlung des Wertes des Grundstücks ist nicht stets auf seinen Verkehrswert abzustellen, sondern es kann nach den jeweiligen Verhältnissen des Einzelfalls auch der bei einer Zwangsversteigerung zu erzielenden Erlös maßgeblich sein.



Aktuelle Rechtsprechung

Restschuldbefreiung

BGH Beschl. vom 22. September 2016 -IX ZB 29/16

Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung in dem Fall, dass kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat, setzt voraus, dass der Schuldner tatsächlich die Verfahrenskosten berichtet hat und ihm nicht nur Verfahrenskostenstundung erteilt wurde.

Restschuldbefreiung

AG Aurich, Beschluss vom 6.12.2016 – 9 IK 55/16

- Die Restschuldbefreiung ist sofort zu erteilen, wenn im Restschuldbefreiungsverfahren eine Ausschüttung eventuell pfändbarer Beträge mangels festgestellter Forderungen nicht erfolgen wird. Die Berichtigung der Verfahrenskosten iSd § 300 Absatz 1 Nummer 1 InsO kann auch durch die Verfahrenskostenstundung erfolgen (entgegen BGH, Beschl. vom 22.9.2016 – IX ZB 29/16, NZI 2016, NZI S. 1006) (Leitsatz der Redaktion)
- Mit Anmerkung Lackmann, NZI 2017, 38

Vergütung des Insolvenzverwalters

BGH Beschl. vom 6.4.2017 -IX ZB 48/16

Die Tätigkeit des Insolvenzverwalters in einem Verbraucherinsolvenzverfahren, die der Tätigkeit eines früheren Treuhänders entspricht, ist in Anlehnung an § 13 InsVV a.F. zu vergüten. In einem Verbraucherverfahren mit neun Gläubigern, in dem der Insolvenzverwalter 2 Lebensversicherungen auflöst und pfändbare Lohnanteile sowie Steuererstattungen einzieht, kann bei einer Insolvenzmasse in Höhe von 14.217,43 € ein Abschlag gem. § 3 Abs. 2 e) InsVV berechtigt sein

Zugang zum Insolvenzverfahren/Beendigung des Erstverfahrens

AG Göttingen, Beschl. V. 14.03.2017, Az.: 71 IN 17/17

1. Ein Restschuldbefreiungsantrag in einem Erstverfahren kann grundsätzlich zurückgenommen werden
2. Nach Rücknahme kann in einem Zweitinsolvenzverfahren sofort ein erneuter Restschuldbefreiungsantrag gestellt werden. Eine Sperrfrist besteht nicht (AG Göttingen NZI 2016, 847 = ZInsO 2016, 1385; a.A. AG Fürth, ZInsO 2016, 290 mit Anm. Laroche und Anmerkung Schmerbach InsbürO 2016, 2017; AG Dortmund NZI 2016, 745 mit zust. Anm, Hebbinghaus).

(Leitsätze des Gerichts)

Zugang zum Insolvenzverfahren/Beendigung des Erstverfahrens

Unredliche Umgehung der Sperrfrist des § 287a Abs. 2 InsO

AG Fürth Beschl. vom 13.01.16 – I N 581/15 (ZInsO 2016, 290):

Hatte der Schuldner im Rahmen eines ersten Insolvenzverfahrens die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neubeginns und beendet er dieses Verfahren vorzeitig durch Rücknahme des Antrags, um sodann ein neues Verfahren einzuleiten, so ist ein solches Verhalten unredlich und rechtsmissbräuchlich.

Zugang zum Insolvenzverfahren/Beendigung des Erstverfahrens

Gesetzesbegründung S. 41

Sperrfristen für anderweitige Fälle vorhergehenden Fehlverhaltens des Schuldners sind nicht vorzusehen. Für eine Sperrfrist aufgrund einer Versagung der Restschuldbefreiung in den Fällen des § 298 Absatz 1 InsO fehlt es bereits an einem im ersten Verfahren gestellten Versagungsantrag eines Gläubigers und an der Feststellung, dass die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wurde (LG Kiel, Beschl. v. 26. August 2010 –13 T 109/10).

Zugang zum Insolvenzverfahren/Beendigung des Erstverfahrens

LG Baden-Baden, Beschluss vom 10.12.2015, Az.: 2 T 77/15

Ein zweiter Insolvenzantrag nebst Restschuldbefreiung und Stundungsantrag kann nach neuem Recht nicht (mehr) mit der Begründung zurückgewiesen werden, dem Schuldner sei innerhalb einer Frist von drei Jahren vor dem zweiten Antrag im Rahmen eines ersten Insolvenzverfahrens die RSB gem. § 298 InsO versagt worden.

Die entgegenstehende BGH-Rechtsprechung („Sperrfristenrechtsprechung“) ist durch das am 1.7.2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ obsolet geworden.

Das Landgericht hat ferner entschieden, dass für das Zweitverfahren auch die Verfahrenskostenstundung zu bewilligen ist.

Zugang zum Insolvenzverfahren/Beendigung des Erstverfahrens

AG Montabaur, Beschl. V. 08.07.2016, Az.: 14 IK 88/16

Hat der Schuldner die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung in einem vorangegangenen Restschuldbefreiungsverfahren schuldhaft dadurch provoziert, dass er seiner Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht aus § 97 Abs. 1 InsO nicht nachgekommen ist, ist ein erneuter Antrag auf Verfahrenskostenstundung rechtsmissbräuchlich.



Aktuelle Rechtsprechung

Zugang zum Insolvenzverfahren

Persönliche Beratung i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Das AG Göttingen weist in dem Beschluss vom 16.06.2016 für zukünftige Verfahren daraufhin, dass bei auswärtigen Bescheinigern nur noch überprüft wird, ob eine persönliche Beratung face to face oder z. B. ein Telefongespräch stattgefunden hat. Eine weitergehende Überprüfung ist ausgeschlossen, weil Insolvenzverfahren Massenverfahren sind und zudem eine Überprüfung im Rahmen der Amtsermittlung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

AG Göttingen, Beschluss vom 16.06.2016 - 74 IK 113/16

Zugang zum Insolvenzverfahren

AG Oldenburg, Beschl. Vom 19.04.2016, Az.: 44 IK 7/16

Leitsätze der Redaktion der ZVI:

1. Ein Verbraucherinsolvenzantrag ist nur zulässig, wenn der Schuldner mit seinem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder unverzüglich nach diesem Antrag eine Bescheinigung vorlegt, die von einer geeigneten Person oder Stelle auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt ist. Durch diese Abschlussbescheinigung wird die ordnungsgemäße Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs dokumentiert.
2. Eine persönliche Beratung erfordert grundsätzlich eine Beratung in Gegenwart beider Parteien („Face-to-face-Beratung“). Eine telefonische Besprechung hat nicht ansatzweise die Möglichkeit, eine vergleichbare Besprechungstiefe zu erreichen wie eine mündliche Besprechung unter gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten.

Im Ergebnis so auch AG Kaiserslautern, Beschl. Vom 13.1.2016, Az.: 2 IK 359/15

Zugang zum Insolvenzverfahren

- o **AG Aachen, Beschluss vom 27.07.2016 - 92 IK 184/16**
- o Die Anforderungen an die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderliche Bescheinigung zum Scheitern der außergerichtlichen Einigung sind nur dann erfüllt, **wenn der die Bescheinigung ausstellende Rechtsanwalt auch die persönliche Beratung des Schuldners vorgenommen hat. Ist die persönliche Beratung nicht von dem ausstellenden Rechtsanwalt, sondern von einem Mitarbeiter des Rechtsanwalts vorgenommen worden, genügt die Bescheinigung nicht den Anforderungen des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.** Dies gilt auch für den Fall, dass der Mitarbeiter des Rechtsanwalts weisungsgebunden ist und von dem Rechtsanwalt überwacht wird. Andernfalls würden die in § 3 AGInsO normierten Anerkennungsregularien unterlaufen werden. Eine nach Durchführung der außergerichtlichen Einigung und Antragstellung erfolgte nachträgliche persönliche Beratung des ausstellenden Rechtsanwalts führt nicht zur Heilung des Mangels der Bescheinigung. (Leitsatz des Gerichts)

Zugang zum Insolvenzverfahren

- o **LG Köln, Beschl. Vom 17.8.2016, Az.: 13 T 62/16**
- o Ein Insolvenzantrag ist unzulässig, wenn die gem § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderliche persönliche Beratung des Schuldners nicht durch den Aussteller der mit dem Insolvenzantrag einzureichenden Bescheinigung, sondern durch eine andere Stelle bzw. Person stattgefunden hat.

Zugang zum Insolvenzverfahren

- Die Beratung mithilfe von Skype genügt den Anforderungen an die persönliche Beratung iSd § 305 I Nr. 1 InsO, solange die Möglichkeit einer wechselseitigen Kommunikation sichergestellt ist.
- **LG Münster, Beschluss vom 15.08.2016 - 5 T 430/16**
- **So auch LG Düsseldorf mit Beschluss vom 20.6.16 -25 T 334/16**



Aktuelle Rechtsprechung

Löschung von Schufa-Einträgen

OLG Karlsruhe, Urt. V. 1.3.2016, Az.: 12 U 32/16

Leitsatz der Redaktion der ZVI:

Die Löschung einer Schufa-Eintragung (hier: Erteilung der RSB) richtet sich allein nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG. Die Frist beginnt danach mit dem Kalenderjahr, das auf die Eintragung folgt, und endet mit Ablauf von drei Jahren. Insolvenzrechtliche Schutzwürdigkeitsgesichtspunkte auf Seiten des Schuldners stehen dem nicht entgegen.

Möglichkeiten der Fach- /Rechtsberatung





Fach-/Rechtsberatung

- Anforderungen an die Kolleginnen und Kollegen steigen
- Anspruch der Ratsuchenden steigt (oder bleibt gleich?)
- Rechtliche Rahmenbedingungen werden immer unübersichtlicher
- Ständig Änderungen der Gesetze
 - Beispiel InsO:
 - Reform zum 01.07.2014
 - Reform des Anfechtungsrechts 5.4.2017
 - Änderungen § 305 InsO: verabschiedet 27.4.2017
- Flut an neuer Rechtsprechung

- o **Rechtsbereiche, die für die Schuldnerberatung wichtig sind:**
- o Zwangsvollstreckungsrecht (ZPO, AO, VWVG, Immobilien...)
- o Sozialrecht (insb. SGB I, II, III, IV, V, VI, X, XII)
- o Verbraucherschutzrecht (BGB, EGBGB, AGG, RDG, PAngV, Urheberrecht, Internetfallen...)
- o Unterhaltsrecht (BGB, FamFG, ZPO)
- o Insolvenzrecht (InsO, EuInsVO...)



Fach-/Rechtsberatung

- **Wer soll das alles wissen???**
- **Muss/sollte ein/e BeraterIn all dies können???**
- **Ach ja...**
- **Schuldnerberatung ist soziale Arbeit!**
- **Methoden, Gesprächsführung, Zeit für den Ratsuchenden...**
- **Ach ja...**
- **Berichte, Statistiken, Fortbildung, Netzwerkarbeit...**



Fach-/Rechtsberatung

- o **Darum...**
- o Grundlegende Kenntnisse der Rechtsbereiche für die alltägliche Arbeit unerlässlich
- o Ständige Fortbildung unerlässlich
- o **ABER:**
- o Es kann nicht verlangt werden, sich in sämtlichen Bereichen tiefgehende Kenntnisse anzueignen
- o **Daher:**
- o **Nicht den Anspruch haben, alles zu wissen bzw. können**
- o Externe oder interne Hilfe durch Fachberatungsstellen, RechtsanwältInnen oder VerbandsjuristInnen
- o Bei schwierigen rechtlichen Fragestellungen: Rechtsanwältin



Fach-/Rechtsberatung

- o **Fachberatungsstellen:**
- o Koordinierungsstelle Schuldnerberatung Schleswig-Holstein
- o Fachberatungsstelle Thüringen
- o SFZ Mainz
- o LAG Berlin
- o Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.
(Fachberater der Freien Wohlfahrtspflege NRW)
- o Teilweise nur örtlich (Bundesland), teilweise überörtlich tätig

- **Vorrangige Aufgaben des FSB:**
 - Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung
 - Fort- und Weiterbildung sowie
 - **Fachberatung**, Koordination und Gewährleistung von Qualitätssicherung im Bereich der Schulden- und Insolvenzberatung
 - **Kollegiale Fallbearbeitung via Telefon, Email, Fax, Arbeitskreise**
 - **Kollegiale Fachberatung bringt Sicherheit in der täglichen Arbeit und Zeit für die Ratsuchenden!!!**



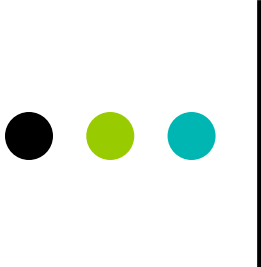
Weitere Möglichkeiten

- Kollegialer Austausch mit den direkten KollegInnen
- Kooperation mit RechtsanwältInnen, die auf dem Gebiet des Sozialrechts, Zwangsvollstreckungsrechts, Insolvenzrechts tätig sind
- VerbandsjuristInnen
- Facharbeitskreise



FAZIT

- o **1) Grundlagen kennen und wichtige Gebiete vertiefen**
- o **2) Aktualität halten** (Fortbildungen/Arbeitskreise...)
- o **3) Netzwerke nutzen** (Kollegialer Austausch, Verweise an RechtsanwältInnen, weitergehende Beratungsangebote nutzen)
- o **4) Fachberatungsstellen/AnwältInnen/VerbandsjuristInnen** in die tägliche Arbeit einbinden
- o =
- o **Mehr Sicherheit und mehr Zeit für die Ratsuchenden**



Aktuelle Rechtsprechung und Möglichkeiten der Fachberatung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Frank Lackmann

Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.

Außer der Schleifmühle 53

28215 Bremen

lackmann@fsb-bremen.de